Wirksamkeitshindernisse bei Verträgen (und anderen Rechtsgeschäften)

Nichtigkeit von Anfang an

Wichtige Fälle:

- Formmangel (§§ 125 ff BGB)
- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB)
- Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 I BGB)
- Wucher (§ 138 II BGB)

Schwebende Unwirksamkeit

Begriff:

Es fehlt beim Vertragsschluss noch eine Voraussetzung für die Wirksamkeit.

Beispiel:

Ein Minderjähriger schließt einen Vertrag ohne Einwilligung der Eltern (§ 108 BGB).

Was geschieht dann?

- 1. Möglichkeit: Die Eltern stimmen später zu. Dann wird der Vertrag wirksam.
- 2. Möglichkeit: Die Eltern stimmen nicht zu. Dann wird der Vertrag unwirksam.

Anfechtbarkeit

Begriff:

Der Vertrag ist wirksam.
Aber die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung kann wegen eines Willensmangels nachträglich angefochten werden.

Wichtige Fälle:

- Bestimmte Irrtümer (§ 119 BGB)
- Arglistige Täuschung (§ 123 BGB)
- Widerrechtliche Drohung (§ 123).

Was geschieht dann ?

- Bei Anfechtung wird die Willenserklärung nichtig (§ 142 I BGB), und der Vertrag bricht zusammen.
- Ohne Anfechtung bleibt alles wirksam.